

BEBAUUNGSPLAN "WOHNGEbiet MARTINSHÖHE"
 VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN ZUR DECKUNG
 EINES DRINGENDEN WOHNBEDARFS DER BE-
 VÖLKERUNG

BEARBEITUNG:
 BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG
 DIPL. ING. GOTZ SCHMIDT
 FREIER ARCHITEKT UND STADTPLANER SRL
 ALEXANDERSTRASSE 9B
 7000 STUTTGART 1
 TEL. 0711 / 23 38 38

STUTT GART, IM OKT. 1993
 ERGÄNZT NOV. 1993 + 20. APRIL 1994

PL. NR. 04
 Blatt 2
 F-140

0 10 20 40 80
 M 1/1000

SATZUNG DER GEMEINDE WIEDERITZSCH ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN
 "WOHNGEbiet MARTINSHÖHE" IN WIEDERITZSCH
 AUFGRUND DES § 10 BAUBG IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT
 DURCH DEN ARTIKEL 1 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAUANGESETZES VOM
 22.04.1993 (BGBl. I S. 446) IN VERBINDUNG MIT § 4 SÄCHSISCHES SOWIE NACH § 43 DER SÄCH-
 SISCHEM BAUORDNUNG VOM 17.01.1993 (SÄCHSISCHES BAUORDNUNG VOM 17.01.1993) UND NACH BESCHLUSS
 FASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM UND MIT GEMEIN-
 DUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN/
 "WOHNGEbiet MARTINSHÖHE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND
 EINSCHLÜSSLICHEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ERLEASSEN.
 SIEGEL

WIEDERITZSCH, DEN
 DIESTEL
 BÜRGERMEISTER

WIEDERITZSCH, DEN
 DIESTEL
 BÜRGERMEISTER

WIEDERITZSCH, DEN
 DIESTEL
 BÜRGERMEISTER

VERFAHRENSVERMERKE:

10 AUFGESTELLT AUF GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-
 VERTRETUNG VOM 16.09.93, DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES
 AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTSBLATT AM 23.09.93
 ERFOLGT.

WIEDERITZSCH, DEN 16.09.93
 DIESTEL
 BÜRGERMEISTER

20 DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS
 § 246 a ABS. 1 SATZ NR. 1 BAUBG BETEILIGT WORDEN.

WIEDERITZSCH, DEN 16.09.93
 DIESTEL
 BÜRGERMEISTER

30 DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 ABS. 2 MASSNAHME, ZUM BAUBG
 AM 19.02.93 AUSGEFÜHRT WORDEN

WIEDERITZSCH, DEN 16.09.93
 DIESTEL
 BÜRGERMEISTER

40 DIE VON DER PLANUNG BEHÖRTER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND NACH § 2 ABS. 6
 MASSNAHME, ZUM BAUBG DURCH ANHÖRUNG AM 06.02.93 MIT ABSCHLIESSENDEr STELLUNG-
 NAHME INNERHALB VON ZWEI WOCHEN BETEILIGT WORDEN.

WIEDERITZSCH, DEN 16.09.93
 DIESTEL
 BÜRGERMEISTER

50 DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 22.01.94 DEN ENTWURF DES BEBAU-
 UNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

WIEDERITZSCH, DEN 16.09.93
 DIESTEL
 BÜRGERMEISTER

60 DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG, TEXTTEIL
 SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.02.93 BIS ZUM 25.02.93
 WÄHREND DER DIENSTZEITEN AUF DEM RATHAUS DER GEMEINDE WIEDERITZSCH
 -BAUAMT- NACH § 2 ABS. 3 MASSNAHME, ZUM BAUBG ÖFFENTLICH AUSLEGEN DIE
 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUTENDEN ANREGUNGEN
 WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR
 NIEDERSCHRIFT VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM IM AMTSBLATT
 ÖRTSÜBLICH BEKANT GEMACHT WORDEN, EBENSOWIE DER HINWEIS AUF DIE ER-
 ÖRTERUNG NACH § 2 ABS. 2 SATZ 2 MASSNAHME, ZUM BAUBG AM

WIEDERITZSCH, DEN 16.09.93
 DIESTEL
 BÜRGERMEISTER

70 DER ERÖRTERUNGSTERMIN NACH § 2 ABS. 2 SATZ 2 MASSNAHME, ZUM BAUBG IST AM 11.02.93
 DURCHFÜHRT WORDEN.

WIEDERITZSCH, DEN 16.09.93
 DIESTEL
 BÜRGERMEISTER

80 DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND INNERHALB DES PLANUNGSGEBIETES AM 16.09.93 WIRD
 ALS RICHTIG BESCHENDET AN-
 SEHEND

WIEDERITZSCH, DEN 16.09.93
 DIESTEL
 BÜRGERMEISTER

WIEDERITZSCH, DEN
 DIESTEL
 BÜRGERMEISTER

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BAUBG) i.d.F.v. 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) GEÄNDERT DURCH DEN EINGANGS-
 VERTRAG VOM 31.01.1990 (BGBl. I S. 889, 102) UND ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL I
 INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAUANGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 446, 1122)

BAUUNGSVERORDNUNG (BAUBVO) i.d.F.v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 123) GEÄNDERT DURCH
 DEN EINGANGSVERTRAG VOM 31.01.1990 (BGBl. I S. 889, 102) UND ZULETZT GEÄNDERT DURCH
 ARTIKEL I INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAUANGESETZ VOM 22.04.1993
 (BGBl. I S. 446)

PLANZEICHNERVERORDNUNG 1990 (PLANZEV) i.d.F.v. 18.12.1990 (BGBl. I S. 1915, 53)

SÄCHSISCHE BAUORDNUNG (SÄCHSBAU) i.d.F.v. 19.08.92 (SÄCHSISCHES BAUORDNUNG VOM 17.01.1993)

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BAUBG) i.d.F.v. 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) GEÄNDERT DURCH DEN EINGANGS-
 VERTRAG VOM 31.01.1990 (BGBl. I S. 889, 102) UND ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL I
 INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAUANGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 446, 1122)

BAUUNGSVERORDNUNG (BAUBVO) i.d.F.v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 123) GEÄNDERT DURCH
 DEN EINGANGSVERTRAG VOM 31.01.1990 (BGBl. I S. 889, 102) UND ZULETZT GEÄNDERT DURCH
 ARTIKEL I INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAUANGESETZ VOM 22.04.1993
 (BGBl. I S. 446)

PLANZEICHNERVERORDNUNG 1990 (PLANZEV) i.d.F.v. 18.12.1990 (BGBl. I S. 1915, 53)

SÄCHSISCHE BAUORDNUNG (SÄCHSBAU) i.d.F.v. 19.08.92 (SÄCHSISCHES BAUORDNUNG VOM 17.01.1993)

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BAUBG) i.d.F.v. 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) GEÄNDERT DURCH DEN EINGANGS-
 VERTRAG VOM 31.01.1990 (BGBl. I S. 889, 102) UND ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL I
 INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAUANGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 446, 1122)

BAUUNGSVERORDNUNG (BAUBVO) i.d.F.v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 123) GEÄNDERT DURCH
 DEN EINGANGSVERTRAG VOM 31.01.1990 (BGBl. I S. 889, 102) UND ZULETZT GEÄNDERT DURCH
 ARTIKEL I INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAUANGESETZ VOM 22.04.1993
 (BGBl. I S. 446)

PLANZEICHNERVERORDNUNG 1990 (PLANZEV) i.d.F.v. 18.12.1990 (BGBl. I S. 1915, 53)

SÄCHSISCHE BAUORDNUNG (SÄCHSBAU) i.d.F.v. 19.08.92 (SÄCHSISCHES BAUORDNUNG VOM 17.01.1993)

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BAUBG) i.d.F.v. 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) GEÄNDERT DURCH DEN EINGANGS-
 VERTRAG VOM 31.01.1990 (BGBl. I S. 889, 102) UND ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL I
 INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAUANGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 446, 1122)

BAUUNGSVERORDNUNG (BAUBVO) i.d.F.v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 123) GEÄNDERT DURCH
 DEN EINGANGSVERTRAG VOM 31.01.1990 (BGBl. I S. 889, 102) UND ZULETZT GEÄNDERT DURCH
 ARTIKEL I INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAUANGESETZ VOM 22.04.1993
 (BGBl. I S. 446)

ANGEN ZUR GRÜNORDNUNG:

DEN BAUANTWÄRTIGEN EIN FREIPLÄNZENGESTALTUNGSPLAN MIT FOLGENDEN INHALT
 BEZUGNEHMEN

BAUMSTANDORTE: PFLANZ- RASENFÄCHEN, BEFESTIGTE FLÄCHEN MIT ANGABE DER
 ÖBERFLÄCHENANLEGE (Z.B. RASSENSTEINE, SCHÜTTER, ETC.), PKW- STELLPLÄTZE ETC.
 DER BESTEFESTEN PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN (GARAGENVORPLÄTZE, STELLPLÄTZE,
 ZUGANGS- VERK. BERÄHMTE ZONEN, PLATZE, FISSWEGE) SOWIE MÖGLICH UNTERSIEGELT
 AUSZULEGEN (Z.B. RASENPLASTER, RASENGITTERSTEINE ODER ANNLICHES)

DE PFLANZANLEGEN SIND IN ABSTIMMUNG MIT DER BETR. FACHBEHÖRDE AUSZUFÜHREN.
 BEI DER BEPFLANZUNG SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME UND STRÄUCHER
 ZU VERWENDEN (SIEHE PLANZEICHNUNG)

ANGEN ZUR GRÜNORDNUNG:

DEN BAUANTWÄRTIGEN EIN FREIPLÄNZENGESTALTUNGSPLAN MIT FOLGENDEN INHALT
 BEZUGNEHMEN

BAUMSTANDORTE: PFLANZ- RASENFÄCHEN, BEFESTIGTE FLÄCHEN MIT ANGABE DER
 ÖBERFLÄCHENANLEGE (Z.B. RASSENSTEINE, SCHÜTTER, ETC.), PKW- STELLPLÄTZE ETC.
 DER BESTEFESTEN PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN (GARAGENVORPLÄTZE, STELLPLÄTZE,
 ZUGANGS- VERK. BERÄHMTE ZONEN, PLATZE, FISSWEGE) SOWIE MÖGLICH UNTERSIEGELT
 AUSZULEGEN (Z.B. RASENPLASTER, RASENGITTERSTEINE ODER ANNLICHES)

DE PFLANZANLEGEN SIND IN ABSTIMMUNG MIT DER BETR. FACHBEHÖRDE AUSZUFÜHREN.
 BEI DER BEPFLANZUNG SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME UND STRÄUCHER
 ZU VERWENDEN (SIEHE PLANZEICHNUNG)

ANGEN ZUR GRÜNORDNUNG:

DEN BAUANTWÄRTIGEN EIN FREIPLÄNZENGESTALTUNGSPLAN MIT FOLGENDEN INHALT
 BEZUGNEHMEN

BAUMSTANDORTE: PFLANZ- RASENFÄCHEN, BEFESTIGTE FLÄCHEN MIT ANGABE DER
 ÖBERFLÄCHENANLEGE (Z.B. RASSENSTEINE, SCHÜTTER, ETC.), PKW- STELLPLÄTZE ETC.
 DER BESTEFESTEN PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN (GARAGENVORPLÄTZE, STELLPLÄTZE,
 ZUGANGS- VERK. BERÄHMTE ZONEN, PLATZE, FISSWEGE) SOWIE MÖGLICH UNTERSIEGELT
 AUSZULEGEN (Z.B. RASENPLASTER, RASENGITTERSTEINE ODER ANNLICHES)

DE PFLANZANLEGEN SIND IN ABSTIMMUNG MIT DER BETR. FACHBEHÖRDE AUSZUFÜHREN.
 BEI DER BEPFLANZUNG SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME UND STRÄUCHER
 ZU VERWENDEN (SIEHE PLANZEICHNUNG)

ANGEN ZUR GRÜNORDNUNG:

DEN BAUANTWÄRTIGEN EIN FREIPLÄNZENGESTALTUNGSPLAN MIT FOLGENDEN INHALT
 BEZUGNEHMEN

BAUMSTANDORTE: PFLANZ- RASENFÄCHEN, BEFESTIGTE FLÄCHEN MIT ANGABE DER
 ÖBERFLÄCHENANLEGE (Z.B. RASSENSTEINE, SCHÜTTER, ETC.), PKW- STELLPLÄTZE ETC.
 DER BESTEFESTEN PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN (GARAGENVORPLÄTZE, STELLPLÄTZE,
 ZUGANGS- VERK. BERÄHMTE ZONEN, PLATZE, FISSWEGE) SOWIE MÖGLICH UNTERSIEGELT
 AUSZULEGEN (Z.B. RASENPLASTER, RASENGITTERSTEINE ODER ANNLICHES)

DE PFLANZANLEGEN SIND IN ABSTIMMUNG MIT DER BETR. FACHBEHÖRDE AUSZUFÜHREN.
 BEI DER BEPFLANZUNG SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME UND STRÄUCHER
 ZU VERWENDEN (SIEHE PLANZEICHNUNG)

ANGEN ZUR GRÜNORDNUNG:

DEN BAUANTWÄRTIGEN EIN FREIPLÄNZENGESTALTUNGSPLAN MIT FOLGENDEN INHALT
 BEZUGNEHMEN

ZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 11-3) BAUNVO)
- BAUWEISE: (§ 23 BAUNVO)
- BAUGRENZE: (§ 23 BAUNVO)
- ALLGEMEINES WÖHNGEbiet (§ 4 BAUNVO)
- MISCHGEbiet MIT EINSCHRÄNKUNGEN (§ 4 BAUNVO)
- I=0, II=0, III=0 VOLLESGHOSSE BZW. VOLLESGHOSSE UND EIN ALS VOLLESGHOSSE ANZURECHNENDES DACHGESCHOSS, SATTELDACH, WALMDACH BZW. SONDERDACHFORM DACHNEIGUNG 45°-55°
- III=0 3 VOLLESGHOSSE UND EIN ALS VOLLESGHOSSE ANZURECHNENDES DACHGESCHOSS, SATTELDACH, WALMDACH BZW. SONDERDACHFORM DACHNEIGUNG 45°-55°

- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE
- BAUWEISE: (§ 22 BAUNVO)
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- SATTELDACH
- WALMDACH
- SONDERDACHFORM

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN (§ 9111) BAUBG)
- GEHWEG BZW. GEH- UND RADWEG FAHRBAHN GEHWEG
- VERKEHRSLÄCHEN BFS. ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSERLEICHTERER BEREICH
- ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN (§ 9121) BAUBG)
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN UNTERSÜRCHER (§ 9121) (4) § 9111) NR. 12, 16) BAUBG)

- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN NHER UMFORMGESTALTUNG
- FLÄCHEN FÜR SPIELPLÄTZE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMENDBEDARF (§ 9111) NR. 5) BAUBG)
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN (§ 9111) 17) BAUBG)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9117) BAUBG)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 9) ABS. 5 BAUNVO)

- ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9111) NR. 25 b-16) BAUBG)
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME BZW. BAUMGRUPPEN (§ 9111) NR. 25 a-16) BAUBG)
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (GEMEINCHAFTSPLÄTZE) (§ 9111) BAUBG)
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN (GEMEINCHAFTSGARAGEN) (§ 9111) BAUBG)
- MIT LEITUNGS-, GEH-FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9111) BAUBG)
- FRISTRICHTUNG MIT ANGABE DER HAUPTFRISTRICHTUNG

- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH (§ 9121) NR. 5-14), § 9111) NR. 5-14) BAUBG)
- VERSATZ DER GEBÄUDEKANTEN ENTSPRECHEND DEM ANGEGEBENEN JAHRESABLAUFEN SCHEMA
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN Z. B. 1- UND 2- GESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FLÄCHEN REICHSHAN (§ 9121) NR. 3-4) BAUBG)

- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9) ABS. 1 NR. 25 a, ABS. 4 BAUBG)
- SCHUTZGEBIETEN SOWIE NATURSCHUTZRECHTS (§ 9) ABS. 1 BAUBG) FREIWOHLTOP FLÄCHE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDLICHKEIT (§ 9) ABS. 1 NR. 25, 25 UND ABS. 5 BAUBG)
- BUSHALTESTELLE

- BAUKRIST (ZU ERKENNEN 617 617)
- DACHFORM BAUWEISE
- 0 OFFENE BAUWEISE
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- SO SONDERDACHFORM

TEXTTEIL

PLANTEILE A:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN: (§ 9111) BAUBG UND BAUNVO)

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 9111) BAUBG)

1.1 ALLGEMEINES WÖHNGEbiet WA (§ 4 BAUNVO) MIT GEMENDBEDARFSFLÄCHEN AUSNAHMEN NACH § 4 BAUNVO SIND GEMÄSS § 11 (4) BAUNVO ALLEGENE NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND DAHER NICHT ZULÄSSIG.

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 9111) BAUBG) + (§ 9) - 20 BAUNVO)

2.1 BE WA GRZ = 0,4
 GFZ = 10 12 (GEM. NUTZUNGSCHABLONE)
 Z = II = 0, I = 0

3.0 BAUWEISE: (§ 9111) BAUBG) + (§ 22 BAUNVO)

OFFENE BAUWEISE, (GEMÄSS NUTZUNGSCHABLONE)

4.0 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: (§ 9111) BAUBG)

DE WESENTLICHEN GEBÄUDEKANTEN DER BAULICHEN ANLAGEN SIND SOWEIT MÖGLICH PARALLEL ZU DEN BAUGRENZEN ANZUDRÜCKEN.

5.0 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN: (§ 9121) BAUBG)

DE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE DER GEBÄUDE DARF NICHT MEHR ALS 0,80 M ÜBER DER HÖHE DER ZUGEHÖRIGEN ERDSCHLUSSTRASSE LIEGEN. GEMESSEN IN DER MITTE ZWISCHEN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN.

6.0 GARAGEN UND STELLPLÄTZE: (§ 9) ABS. 1 BAUBG UND § 12) BAUNVO)

GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG. WESEN DARÜBER HINWAUS WEITERE GARAGEN UND STELLPLÄTZE ERFORDERLICH, SO SIND DIESE IM ANSCHLUSS AN DIE FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

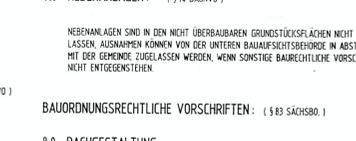
7.0 NEBENANLAGEN: (§ 9) ABS. 1 BAUNVO)

NEBENANLAGEN SIND IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. AUSNAHMEN KÖNNEN VON DER UNTEREN BAUAUF SICHTSBEHÖRDE IM EINVERSTÄNDNIS MIT DER UNTEREN BAUAUF SICHTSBEHÖRDE IM EINVERSTÄNDNIS MIT DER GEMEINDE ZUGELASSEN WERDEN.

8.0 DACHGESTALTUNG:

DE DÄCHER DER BAULICHEN ANLAGEN UND DER GARAGEN SIND ALS SATTELDÄCHER ODER ALS WALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 45°-55° ZU ENTWURFEN.

ÜBERSICHTSPLAN



BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN: (§ 83 SÄCHSBO)

DE DÄCHER DER BAULICHEN ANLAGEN SIND ALS SATTELDÄCHER ODER ALS WALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 45°-55° ZU ENTWURFEN.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN: (§ 83 SÄCHSBO)

DE DÄCHER DER BAULICHEN ANLAGEN SIND ALS SATTELDÄCHER ODER ALS WALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 45°-55° ZU ENTWURFEN.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN: (§ 83 SÄCHSBO)

DE DÄCHER DER BAULICHEN ANLAGEN SIND ALS SATTELDÄCHER ODER ALS WALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 45°-55° ZU ENTWURFEN.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN: (§ 83 SÄCHSBO)

DE DÄCHER DER BAULICHEN ANLAGEN SIND ALS SATTELDÄCHER ODER ALS WALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 45°-55° ZU ENTWURFEN.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN: (§ 83 SÄCHSBO)

DE DÄCHER DER BAULICHEN ANLAGEN SIND ALS SATTELDÄCHER ODER ALS WALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 45°-55° ZU ENTWURFEN.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN: (§ 83 SÄCHSBO)

DE DÄCHER DER BAULICHEN ANLAGEN SIND ALS SATTELDÄCHER ODER ALS WALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 45°-55° ZU ENTWURFEN.

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 9111) BAUBG) + (§ 9) - 20 BAUNVO)

2.1 BE WA GRZ = 0,4
 GFZ = 10 12 (GEM. NUTZUNGSCHABLONE)
 Z = II = 0, I = 0

3.0 BAUWEISE: (§ 9111) BAUBG) + (§ 22 BAUNVO)

OFFENE BAUWEISE, (GEMÄSS NUTZUNGSCHABLONE)

4.0 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: (§ 9111) BAUBG)

DE WESENTLICHEN GEBÄUDEKANTEN DER BAULICHEN ANLAGEN SIND SOWEIT MÖGLICH PARALLEL ZU DEN BAUGRENZEN ANZUDRÜCKEN.

5.0 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN: (§ 9121) BAUBG)

DE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE DER GEBÄUDE DARF NICHT MEHR ALS 0,80 M ÜBER DER HÖHE DER ZUGEHÖRIGEN ERDSCHLUSSTRASSE LIEGEN. GEMESSEN IN DER MITTE ZWISCHEN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN.

6.0 GARAGEN UND STELLPLÄTZE: (§ 9) ABS. 1 BAUBG UND § 12) BAUNVO)

GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.